

# RS Vwgh 1990/11/6 90/05/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/05/0204 E 13. Mai 1986 VwSlg 12137 A/1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Auch wenn dem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG 1950 nicht innerhalb der gesetzten Frist, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt entsprochen wird, ist die Behörde zufolge eines ordnungsgemäß belegten Antrages nicht mehr berechtigt, mit einer Zurückweisung vorzugehen.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050130.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)